



**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Mittwoch,
28.02.2024, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königplatz 33a**

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht über den Sozialpädagogischen Fachdienst
2. Vorstellung der Integrationslotsin
3. Vorstellung des Hauses der Begegnung
4. Angebote der Ganztagsbildung, -betreuung und -erziehung für Grundschulkinder –
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stadt Schwabach, 21.02.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

1. Vierteljahresrate Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben ist fällig

Am **15.02.2024** war die I. Vierteljahresrate 2024 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlags – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.Schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 09122 860-254 und -354.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 04.01.2024

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Satzung der Stadt Schwabach über die Hausnummerierung (HausnummerierungsS – HausNrS) vom 14.02.2024

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), und auf Grund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch die Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1 Zweck

- (1) Die Stadt Schwabach benennt die öffentlichen Verkehrsflächen und erteilt Hausnummern.
- (2) Ziel der Maßnahmen nach Absatz 1 ist es, die Orientierung in der Stadt zu erleichtern und so insbesondere in Notfällen einen effektiven Einsatz von Rettungsdiensten und Polizei zu gewährleisten.
- (3) Bei privaten Erschließungsflächen können Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn diese eine öffentliche Erschließungsfunktion erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert wäre.

§ 2 Zuteilung

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Stadt zugeteilt. Die Zuteilung kann vorläufig erfolgen, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls notwendig ist, insbesondere für vorübergehende Bauten.
- (2) Die Stadt kann aus sachlichen Gründen eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Grundsätze der Zuteilung

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer. Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude und Baulichkeiten werden zu einem Anwesen zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Hausnummer. Dies gilt auch, wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

(2) Gebäude sollen nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert werden, an der ihr Haupteingang liegt. Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge wie beispielsweise bei Wohnblocks oder Geschäftsgebäuden, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden. Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude und Seitengebäude. Ist der Haupteingang eines Gebäudes von mehreren Verkehrsflächen aus zugänglich, so steht es im Ermessen der Stadt, nach welcher Verkehrsfläche sie unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 das Gebäude nummeriert.

(3) Unbebauten Grundstücken und Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert.

§ 4 Form und Sichtbarkeit

(1) Die Hausnummer soll unmittelbar rechts neben dem Hauseingang angebracht werden. Sie muss von der Verkehrsfläche aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, deutlich sichtbar und gut lesbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Pflanzen, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden. Die verwendeten Schriftzeichen sollen eine Mindesthöhe von 10 cm haben. Abweichungen von Satz 3 sind aus gestalterischen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes zulässig, soweit die Einhaltung der Vorgaben des Satzes 2 gewährleistet ist.

(2) Liegt der Hauseingang des Gebäudes nicht sichtbar abseits der öffentlichen Verkehrsfläche, so muss die Hausnummer zusätzlich entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder an den Zugängen oder Zufahrten von der Straße aus angebracht werden. Gleiches gilt, wenn über einen Zugang mehrere Gebäude mit verschiedenen Hausnummern erschlossen werden.

(3) Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen oder Zufahrten anzubringen.

§ 5 Fristen

Die Hausnummer muss bei einer Neu- oder Wiedererrichtung eines Gebäudes spätestens bei Bezugsfertigkeit ansonsten innerhalb von vier Wochen nach der Zuteilung durch die Stadt angebracht werden.

§ 6 Kosten

(1) Der Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und Erneuerung der Hausnummern- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Stadt eine neue Hausnummer zuteilt. Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen die Verpflichtungen nach Satz 1 den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher. Mehrere Eigentümer oder dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Zuteilung einer Hausnummer ist nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Schwabach (Kostensatzung-KOS) gebührenpflichtig.

§ 7 Anordnungen

Die Stadt kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsfrist

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 14.02.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) vom 14.02.2024

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S.588, Bay RS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO, die bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen sind. Sie regelt zur Erfüllung der Spielplatzpflicht deren Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung. Des Weiteren regelt sie die Art und Weise, wie die Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 3 BayBO erfüllt wird.

(2) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch gehen den Bestimmungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinne der DIN 18034-1 "Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb". Diese müssen für das jeweilige Alter geeignet, entsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sind in sonniger Lage zu planen und in der Regel durch Bäume zu beschatten und sollen windgeschützt sein. Gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätzen für Abfallbehälter sind sie ausreichend abgeschirmt anzulegen, so dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor störenden Immissionen geschützt sind.

(2) Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Die Spielflächen müssen den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der nutzenden Kinder entsprechen, zu eigener Aktivität anregen und Sinneswahrnehmungen durch die Verwendung verschiedener Materialien wie Stein, Erde, Holz etc. fördern. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern.

(3) Kinderspielplätze müssen gefahrlos erreichbar und nutzbar sein. Dies gilt auch, wenn der Spielbereich auf einem benachbarten Grundstück nachgewiesen und dinglich gesichert wird. Kinderspielplätze müssen von möglichst vielen Wohnungen einsehbar sein und in Rufweite liegen.

(4) Kinderspielplätze sind so zu gestalten, dass sie eine gute Aufenthaltsqualität für die Hausbewohner bieten, unabhängig davon, ob in dem betreffenden Haus zeitweise keine Kinder leben.

§ 4 Lage, Zugänglichkeit, Zeitpunkt der Fertigstellung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten.

(2) Kann der Kinderspielplatz nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so ist dieser in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks anzulegen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht. Der Spielplatz muss beaufsichtigt werden können sowie verkehrssicher erreichbar sein. Die fußläufige Entfernung von der Grundstücksgrenze des Baugrundstücks darf bei Spielplätzen für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren in der Regel 100 m, bei Spielplätzen für Kinder der Altersgruppe sechs bis zwölf Jahren in der Regel 300 m nicht überschreiten. Der Spielplatz muss ohne Querung von Bundesstraßen erreichbar sein.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist die dauerhafte Nutzung des Grundstücks einschließlich dessen Zuwege und Zufahrten sowohl durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstücks als auch durch eine inhaltsgleiche beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Schwabach rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.
(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

(4) Kinderspielplätze, die für ein Bauvorhaben mit mehr als acht Wohnungen bestimmt sind, müssen von Fenstern zu Aufenthaltsräumen und Schlafräumen einen Abstand von mindestens 10 m haben.

(5) Kinderspielplätze müssen bis zum Bezug der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.

§ 5 Größe des Spielplatzes

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Die Mindestgröße der Spielplatzfläche beträgt 60 m². Die Fläche des Kinderspielplatzes ist wohnungsweise zu ermitteln, dabei gilt, je 35 m² angefangene Wohnfläche im Sinne der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sind mindestens 3,0 m² anzusetzen.

Die den Kindern tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche (nutzbare Spielfläche) muss wenigstens 80 % der Gesamtfläche des Spielplatzes betragen. Die nutzbare Spielfläche darf durch Bepflanzungen oder nicht zu dem Spielplatz gehörende Einrichtungen nicht beschränkt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht berücksichtigt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Boardinghäuser, Altenwohnheime und Pflegeheime.

§ 6 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² pro Wohnung, jedoch einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. Der eingefüllte Sand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,4 m zu schütten. Die Sandspielanlage muss zur Hälfte einen mindestens 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. Es ist sitzwarmes und schnell trocknendes Material zu verwenden.

(2) Als Spielgeräte kommen insbesondere Klettergeräte, besteigbare Spielhäuschen, Rutschbahnen, Schaukeln, Wippen, Taue, Brücken, Recks, Hangelgeräte und Bewegungsflächen in Betracht. Für entsprechende Altersgruppen sind beispielsweise Ballwände, Balancierbalken und ähnliche Einrichtungen vorzusehen. Die erforderlichen Grünflächen für Ball-, Lauf- und Gruppenspiele sind als Ballspiel- und Bewegungsflächen für Kinder deutlich zu kennzeichnen und dürfen durch die aufgestellten Spielgeräte nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Spielgeräte sind entsprechend den Herstellerangaben und gemäß DIN 18034-1 "Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb" in ihrer jeweils gültigen Fassung, einzubauen. Alle Spielgeräte sind so aufzustellen, dass die Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht erfüllt werden.

(4) Die Ausstattung bei Spielplätzen muss mindestens umfassen:

a) bei 60 m² Bruttospielplatzfläche:

- einen mindestens **10 m²** großen Sandspielplatz und
- **ein A. Kombinationsspielgerät aus Kategorie I**
(2 Spielfunktionen, insgesamt mind. 40 m² Mindestraum) oder
- **mindestens 2 Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielfunktionen**
(insgesamt mind. 40 m² Mindestraum) zur Bewegungsförderung sowie
- Grünfläche (siehe §7)
- 2 Sitzbänke.

b) bis zu 120 m² Bruttospielplatzfläche:

- einen mindestens **12 m²** großen Sandspielplatz und
- **ein B. Kombinationsspielgerät aus Kategorie II**
(3 Spielfunktionen, insgesamt mind. 85 m² Mindestraum) oder
- **mindestens 3 Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielfunktionen** (2 Spielgeräte aus Kategorie I und 1 Spielgerät aus Kategorie II, jedoch insgesamt mind. 85 m² Mindestraum) zur Bewegungsförderung sowie
- Grünfläche (siehe §7)
- mindestens 2 Sitzbänke.

(Fortsetzung auf Seite 6)


(Fortsetzung von Seite 5)

c) bis zu 180 m² Bruttospielplatzfläche

- einen mindestens **16 m²** großen Sandspielplatz und
- **ein C. Kombinationsspielgerät aus Kategorie II** (5 Spielfunktionen, insgesamt mind. 125 m² Mindestraum) oder
- **mindestens 5 Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielfunktionen** (3 Spielgeräte aus Kategorie I und 2 Spielgeräte aus Kategorie II, jedoch insgesamt mind. 125 m² Mindestraum) zur Bewegungsförderung sowie
- Grünfläche (siehe §7)
- mindestens 3 Sitzbänke.

d) über 180 m² Bruttospielplatzfläche

- einen mindestens **20 m²** großen Sandspielplatz und
- **ein C. Kombinationsspielgerät aus Kategorie II** (5 Spielfunktionen, insgesamt mind. 125 m² Mindestraum) oder

- **mindestens 5 Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielfunktionen** (davon ist mindestens ein Spielgerät **barrierefrei und behindertengerecht** einzubauen ) (3 Spielgeräte aus Kategorie I und 2 Spielgeräte aus Kategorie II, jedoch insgesamt mind. 125 m² Mindestraum) zur Bewegungsförderung sowie
- Grünfläche (siehe §7)
- mindestens 4 Sitzbänke, zusätzlich eine
- begrünte bzw. befestigte Bewegungsfläche für Ball-, Lauf- und Gemeinschaftsspiele. Alternativ hierzu ist die Einrichtung eines Bereiches für Bau- und Werkspiele möglich. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.

(5) Der Bauherr muss einen qualifizierten Freiflächenplan, der die verwendeten Materialien, insbesondere für Fallschutz und Bodenbeläge beinhaltet, vorlegen. Aus diesem muss sich der Nachweis der Mindestflächen und der Ausstattung ergeben. Die Stadt Schwabach berät auf Wunsch den Bauherrn bei der Ausstattung der Kinderspielplätze.

§ 7 Begrünung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind hin zu öffentlichen Verkehrswegen und privaten und öffentlichen Stellplätzen einzugrün, beispielsweise durch Hecken. Mindestens 50 v.H. der Spielplatzfläche sind in der Regel zu durchgrünen (beispielsweise durch Strauchgruppen, Bäume, Rasenflächen und ähnliches). Dabei sind je 10 m² Spielplatzfläche mindestens ein Strauch, ab 120 m² Spielplatzfläche mindestens ein Baum, zu pflanzen. Die verwendeten Bäume müssen die Pflanzqualität "Hochstamm" mit einem Stammumfang von mind. 18 bis 20 cm aufweisen, Sträucher die Qualität zweimal verpflanzt, mit einer Höhe von 100 bis 150 cm. Die Liste der verwendbaren Pflanzen ergibt sich aus Anlage 3.

(2) Die Gestaltung der Pflanzung hat so zu erfolgen, dass der Verzehr von oder der direkte Kontakt zu Pflanzen oder Pflanzenteilen zu keinen erheblichen Gefährdungen führen kann. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze und Pflanzen enthalten.

(3) Sind im Bebauungsplan Baumpflanzungen festgesetzt, können diese bei der Ermittlung der Spielplatzbegrünung berücksichtigt werden, soweit sie in einem unmittelbaren räumlichen Bezug zum Spielplatz stehen.

§ 8 Spielplätze für ein größeres Baugebiet

(1) Sind für räumlich und zeitlich zusammenhängende Bauvorhaben mit insgesamt mehr als 3.000 m² Wohnfläche von verschiedenen Bauherrn Spielplätze zu erstellen, können aufeinander abgestimmte Spielplätze errichtet werden.

(2) Die Anforderungen nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung dürfen dabei nicht unterschritten werden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

§ 9 Gemeinschaftliche Spielplätze, Spielplätze auf fremden Grundstücken

- (1) Die Stadt Schwabach kann im Einzelfall auch ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes gestatten, dass die Kinderspielplätze in fußläufiger Entfernung, entsprechend § 4 dieser Satzung für mehrere Baugrundstücke als Gemeinschaftsanlage errichtet werden.
- (2) Sind Kinderspielplätze in Bebauungsplänen als Gemeinschaftsanlagen festgesetzt worden, gelten die dortigen Festsetzungen.
- (3) Die §§ 3 bis 7 dieser Satzung gelten auch bei Gemeinschaftsanlagen.

§ 10 Betrieb und Unterhalt

- (1) Kinderspielplätze sind einschließlich ihrer Zugänge und Zufahrten und ihrer Ausstattung entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. die jeweilige Wohnungseigentümergeinschaft dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Insbesondere sind die notwendigen Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen durchzuführen.
- (2) Eine Grundwartung und -instandhaltung aller Geräte ist mindestens jährlich durchzuführen. Häufig verwendete Spielgeräte oder Spielgeräte mit hohem Verschleiß sind regelmäßig insbesondere auf hervorstechende Schrauben, lose Absturzsicherungen oder sonstige lose Teile zu kontrollieren. Der Sand ist nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Jahr zu reinigen oder zu erneuern.
- (3) Kinderspielplätze dürfen nicht ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden.

§ 11 Kinderspielplätze für bestehende Gebäude

- (1) Entstehen in einem Gebäude durch Umbau, Erweiterung, Anbau etc. mehr als drei Wohnungen und wird damit die Spielplatzpflicht ausgelöst, gelten die Anforderungen entsprechend dieser Satzung.
- (2) Bei der Ermittlung der Spielplatzgröße ist im Fall des Absatzes 1 die Gesamtanzahl der Wohnungen auf dem Grundstück anzusetzen. Hierbei sind sowohl die Bestandswohnungen wie die zu errichtenden oder zu erweiternden Wohnungen zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 wird bei bestehenden Gebäuden, die älter als zehn Jahre sind, nur der zusätzlich zum Bestand geschaffene Wohnraum bei der Berechnung der Ablösesumme berücksichtigt.

§ 12 Ablösung der Kinderspielplatzpflicht

- (1) Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung nach Art. 7 BayBO auch dadurch erfüllen, dass er gegenüber der Stadt Schwabach die Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen nach Absatz 6 übernimmt (Ablösevertrag). Die Ablöse der Verpflichtung kann ganz oder teilweise (verbleibende Mindestgröße 60 m²) erfolgen.
- (2) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Stadt Schwabach abzuschließen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Schwabach zum Abschluss des Vertrages.
- (3) Die Kostenübernahme nach Absatz 1 erfolgt durch die Zahlung eines pauschalierten Ablösebetrags. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Stadt Schwabach vor der Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.
- (4) Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der nach § 5 Abs. 1 zu ermittelnden Spielplatzfläche sowie nach der Zone des Stadtgebietes nach Absatz 5, in der das jeweilige Bauvorhaben liegt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

(5) Die Abgrenzung der Zonen nach Absatz 4 ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Karte. Zone 1 umfasst das Sanierungsgebiet SAN 0 (rot markierter Bereich). Zone 2 (gelb markierter Bereich) umfasst hierbei die Gebiete in stadtnaher Lage zur Innenstadt nördlich der Autobahn A6 sowie den Stadtteil Wolkersdorf, Zone 3 (hellblau markierter Bereich) umfasst alle Gebiete, die nicht in Zone 1 und Zone 2 fallen.

(6) Der Ablösebetrag darf von der Stadt ausschließlich zur Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet werden, insbesondere von Spielplätzen, Freizeitplätzen, Bolzplätzen oder Bikeanlagen.

§ 13 Abweichungen

1) Die Stadt Schwabach kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

2) Eine Abweichung kann in Einzelfällen gewährt werden, wenn nachweisbar ist, dass kein Spielplatz untergebracht werden kann. Die Abweichung kann ausschließlich in Sanierungsgebiet SAN 0 erfolgen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. als Bauherr die Anforderungen nach den §§ 3 bis 7 dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung hinsichtlich Größe, Lage, Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze nicht erfüllt;
2. seiner aufgrund dieser Satzung obliegenden Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für Kinderspielplätze nicht nachkommt;
3. Kinderspielplätze ungenehmigt ihrer Zweckbestimmung dauernd oder vorübergehend entfremdet (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung) oder ihre zweckentsprechende Nutzung entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung verhindert.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

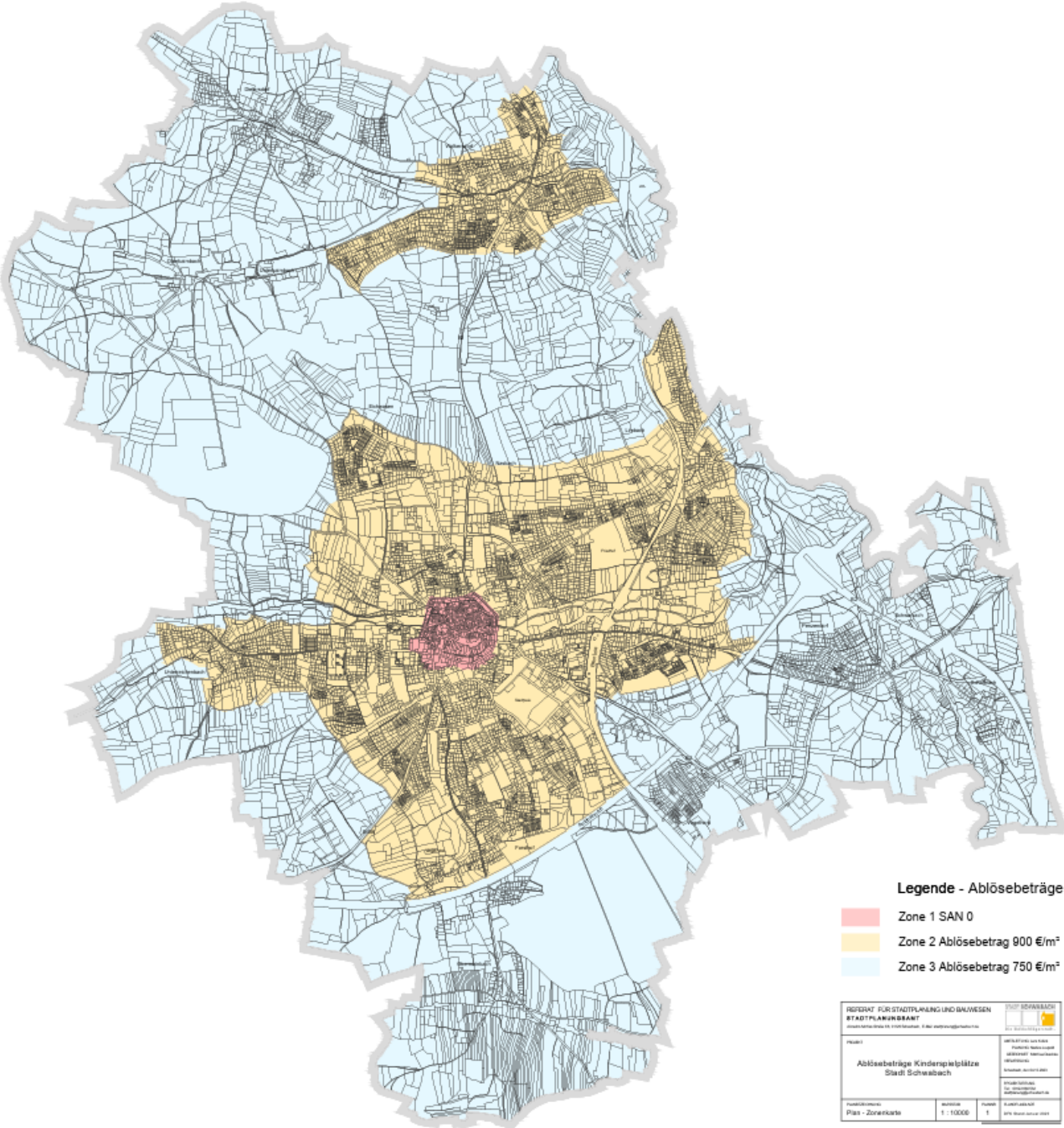
Stadt Schwabach, 14.02.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

(Anlagen auf den folgenden 6 Seiten)

Anlage 1

Zonen und Beiträge zur Ablösung der Kinderspielplatzpflicht
Stadt Schwabach



Stadt Schwabach
Stadtplanungsamt



Anlage 2

Einteilung - Spielgeräte zur Kinderspielplatzsatzung (KSpS)



Begriffe:

Mindestraum: Zusammengesetzt aus dem Fallraum, Freiraum und Geräteraum bildet der Mindestraum den letztendlich benötigten Platz zum sicheren Aufstellen des Gerätes.

Barrierefrei: Diese Geräte ermöglichen inklusives Spielen; Nutzer mit Handicap kommen auf uneingeschränkten, barrierefreien, behindertengerechten Spielspaß.

KATEGORIE I KLEINSPIELGERÄTE Mindestraum: mind. 15 m ² bis ~ 30 m ²	KATEGORIE II GROSSSPIELGERÄTE Mindestraum: mind. 35 m ² bis ~ 80 m ²	BEWEGUNGSFLÄCHEN GROSSSPIELGERÄTE Angenommene Größen:
Mindestraum ~ 15 m² Schaukelbett δ Hängematte δ Liegewippe δ Spielfigur Bsp. Pferd Einfeder-Wippentier Spieltafel (Tasten, Hören...) δ Hüpfplatte einfach Rutsche einfach Reckstange Mindestraum ~ 20 m² einfach Schaukel einfach Wippe zweifach Reckstange Balancierbalken einfache Seilbrücke kleines Spielhaus Matschtisch δ Kletterwürfel Kleinkind Rutschenturm Mindestraum ~ 25 m² einfache Kletterwand kleines Spinnennetz Tampenschaukel Wackelbalken Slackbar Sandspielanlage Hindernis-Parcour Mindestraum ~ 30 m² doppel Schaukel inklusive Schaukel δ Nestschaukel δ Netzvippe δ Seilpyramide kleines Bodentrampolin δ Kriechtunnel Kleinkind Rutschenkombination	Mindestraum ~ 35 m² doppel Hängematte δ Dreifeder-Wippentier Spielhaus Tastpfad mit Geländer Rutschenturm mehrfach Reckanlage Mindestraum ~ 40 m² Bodentrampolin δ (ab Springfläche: 2,50 x 1,75 m) kleines Spielschiff Karussell δ Mindestraum ~ 45 m² Plattformturm mit Dach Motorik Spielkombination δ Mindestraum ~ 50 m² Seilpyramide (Höhe 2,5 m / 6 Abspannungen) Gummi-Jumper inklusives Spielset δ Mindestraum ~ 55 m² Spielhaus mit Seilbrücke Kletterparcour Sandkastenschiff Mindestraum ~ 60 m² Kletterbaumhaus Trimm-Dich-Parcour Multi-Kletteranlage Mindestraum ~ 65 m² kleiner Spielturm dreifach Schaukelkombination Horizontalleiter Mindestraum ~ 70 m² großes Spielschiff Rundlauf-Schaukel Mindestraum ~ 75 m² Seilpyramide (Höhe 3,5 m / 8 Abspannungen) Mindestraum ~ 80 m² Matschanlage mit Spielhäuschen δ Seilbahn (20 x 4 m)	Fangspiele Bolzplatz (15 x 10 m) Basketballfeld (28 x 15 m) Volleyballfeld (16 x 8 m) Tischtennis (10 x 5 m)
A. Kombinationsspielgerät Kat I (mindestens 2 Spielfunktionen) mit Mindestraum: 40 m²	B. Kombinationsspielgerät Kat II (mindestens 3 Spielfunktionen) mit Mindestraum: 85 m²	C. Kombinationsspielgerät Kat II (mindestens 5 Spielfunktionen) mit Mindestraum: 125 m²

Anlage 3

Pflanzliste zur Kinderspielplatzsatzung (KSpS)Vorbemerkungen

Vorrangig sollten heimische standortgerechte Arten verwendet werden. Zusätzlich aufgeführt sind auch Arten, die einen ökologischen Wert als Nahrungs- und Brutgehölz für Vögel und als Bienenweide besitzen.

Zu sichern ist ein Wurzelraumvolumen von:

- o **mindestens** 50 m³ für großkronige Bäume
- o **mindestens** 40 m³ für klein- bis mittelkronige Bäume

Substratstärke für Strauch- und Baumpflanzungen auf Tiefgaragen:

- o bei Sträuchern bis 3 m Höhe: **mindestens** 40 cm
- o bei Sträuchern bis 6 m Höhe: **mindestens** 60 cm
- o bei klein- bis mittelkronigen Bäumen (bis 10 m Höhe): **mindestens** 70 cm
– jedoch gilt: im Bereich der Bäume muss die Vegetationstragschicht zumindest punktuell 1,0 m Höhe haben
- o bei großkronigen Bäumen: **mindestens** 100 cm
– jedoch gilt: im Bereich der Bäume muss die Vegetationstragschicht zumindest punktuell 1,5 m Höhe haben

Es sind:

- o verschiedene Baumarten zu pflanzen, um das Risiko von Ausfällen gering zu halten.
- o bewehrte Pflanzen als Abgrenzung oder in Randzonen zu setzen.
- o Obstbäume nicht unmittelbar an Spielgeräten und Ruhebereichen (Wespen) zu pflanzen.
- o Arten mit unterschiedlichen Blühzeiten zu verwenden.
Dies gilt auch für Sträucher, Stauden. Blütensuchende Insekten brauchen das ganze Jahr über Pollen und Nektar.
- o vorwiegend Sorten zu pflanzen, die ungefüllte Blüten haben. i.d.R. produzieren gefüllte Blüten weder Pollen noch Nektar.

Folgende Arten werden empfohlen:

a) Großkronige Bäume (Bäume 1. Wuchsordnung)		Sorte	Blühzeiten
Spitzahorn	<u>Acer platanoides</u>		IV - V
Edelkastanie	<u>Castanea sativa</u>		VI - VII
Schmalblättrige Esche	<u>Fraxinus angustifolia</u>	'Raywood'	VII - VIII
Rot-Esche	<u>Fraxinus pennsylvanica</u>	'Summit'	IV
Gleditsie	<u>Gleditsia triacanthos</u>		V - VI
Walnuss	<u>Juglans regia</u>		V - VI
Hopfenbuche	<u>Ostrya carpinifolia</u>		IV
Platane	<u>Platanus hispanica</u> (<u>P. acerifolia</u>)		V
Vogelkirsche	<u>Prunus avium</u>		IV
Zerr-Eiche	<u>Quercus cerris</u>		V
Stieleiche	<u>Quercus robur</u>		V
Traubeneiche	<u>Quercus petraea</u>		V
Jap. Schnurbaum	<u>Sophora japonica</u>	'Regent'	VII - VIII
Winterlinde	<u>Tilia cordata</u>		VI - VII
Silber-Linde	<u>Tilia tomentosa</u>		VII
Ulme	<u>Ulmus</u>	'Rebona'	III - IV

b) Klein- und mittelkronige Bäume (Bäume 2. und 3. Ordnung)			
Feldahorn	<u>Acer campestre</u>	Huibers 'Elegant' / 'Elegant'	IV
Burgen-Ahorn	<u>Acer monspessulanum</u>		V
Weißdorn	<u>Crataegus monoqyna</u>		V
Blumen-Esche	<u>Fraxinus ornus</u>	'Raywood'	V - VI
Schmalblättrige Esche	<u>Fraxinus angustifolia</u>		IV
Wollapfel	<u>Malus tschonoskii</u>		V
Hopfenbuche	<u>Ostrya carpinifolia</u>		IV
Jap. Schnurbaum	<u>Sophora japonica</u>	'Regent'	VII - VIII
Ulme	<u>Ulmus</u>	'Lobel'	III - IV

Bei den Obstbäumen werden regional vorkommende Sorten empfohlen

<u>Kultur-Apfel</u>	<u>Malus domestica</u>		IV
<u>Holzapfel</u>	<u>Malus sylvestris</u>		V
<u>Pfirsich</u>	<u>Persica vulgaris</u>		
<u>Kirsche</u>	<u>Prunus</u>		III
<u>Pflaume</u>	<u>Prunus domestica</u>		IV
<u>Kultur-Birne</u>	<u>Pyrus communis</u>		IV - V
<u>Wildbirne</u>	<u>Pyrus pyraster</u>		IV - V

c) Sträucher über 2 m Höhe

	Sorte	Blühzeiten
<u>Feldahorn</u>	<u>Acer campestre</u>	IV
<u>Felsenbirne</u>	<u>Amelanchier ovalis</u>	IV - V
<u>Hainbuche</u>	<u>Carpinus betulus</u>	IV - V
<u>Kornelkirsche</u>	<u>Cornus mas</u>	II - III
<u>Hartriegel</u>	<u>Cornus sanguinea</u>	V - VI
<u>Hasel</u>	<u>Corylus avellana</u>	II - III
<u>Rotdorn</u>	<u>Crataegus laevigata</u> <u>agg.</u>	V - VI
<u>Weißdorn</u>	<u>Crataegus monoqvna</u>	V
<u>Haferschlehe</u>	<u>Prunus insititia</u>	IV - V
<u>Hundsrose</u>	<u>Rosa canina</u>	VI - VII
<u>Wein-Rose</u>	<u>Rosa rubiginosa</u>	VI - VII
<u>Schwarzer Holunder</u>	<u>Sambucus nigra</u>	VI - VII

d) Sträucher unter 2m Höhe

<u>Apfelbeere</u>	<u>Aronia melanocarpa</u>	V
<u>Schwarze Johannisbeere</u>	<u>Ribes nigrum</u>	IV
<u>Stachelbeere</u>	<u>Ribes uva-crispa</u>	IV - V
<u>Kriechende Rose</u>	<u>Rosa arvensis</u>	VII
<u>Wein-Rose</u>	<u>Rosa rubiginosa</u>	VI - VII
<u>Korbweide</u>	<u>Salix viminalis</u>	III - IV

e) Bodendecker

<u>Immergrün</u>	<u>Vinca minor</u>	IV - V
<u>Boden- deckende Rosen</u>	<u>Rosa i.S.</u>	VII - IX
<u>Stauden- mischpflanzen</u>	<u>z.B. Veitshöchheimer Mischungen</u>	IV - XI

f) Kletterpflanzen

Rankhilfe erforderlich:

<u>Kletterrosen</u>	<u>Rosa in Sorten</u>	VI - IX
---------------------	-----------------------	---------

g) Trockenresistente Pflanzen für die extensive Dachbegrünung

<u>Sedum, Arten wie Scharfer Mauerpfeffer</u>	<u>S. acre</u>	VI - VII
<u>Weißer Mauerpfeffer</u>	<u>S. album</u>	VI - VIII
<u>Felsenmauerpfeffer</u>	<u>S. reflexum</u>	VII - VIII

Kräuter / Stauden, Arten wie		Sorten	Blühzeiten
Schnittlauch	Allium schoenoprasum		VI - VIII
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum		VI - IX
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella		V - IX
Frühlingsfingerkraut	Potentilla verna		IV - V
Felsennelke	Petrorhagia saxifraga		VI - VIII
Gräser, Arten wie			
Rotes Straußgras	Agrostis tenuis		VI - VIII
Schafschwingel	Festuca ovina		VII - VIII
Rotschwingel	Festuca rubra		VI - X

Ansonsten sind die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten.

h) Empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

Bäume / Hochstämme und Stammbüsche:

mindestens 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm

Sträucher:

2 x verpflanzt, Höhe 100 – 150 cm

Bodendeckende Gehölze:

3-9 Stk. pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

Beteiligungsbericht 2023

Die Stadt Schwabach hat den nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vorgesehenen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts erstellt.

Der Beteiligungsbericht 2023 liegt während der üblichen Geschäftsstunden (Mo – Fr 8⁰⁰-12⁰⁰ Uhr und Mo – Do 14⁰⁰-16⁰⁰ Uhr) in der Stadtkämmerei, Ludwigstr. 16 (II. Stock, Zimmer 2.01) zur Einsicht aus.

Unter www.schwabach.de/beteiligungsbericht ist der Beteiligungsbericht 2023 auch im Internet abrufbar.

Stadt Schwabach, 12.02.2024

Sascha Spahic
Stadtkämmerer